

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Verordnung
über die Entschädigung der Behörden,
Kommissionen und Nebenfunktionen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 1. Januar 2017, folgende Ausführungsbestimmungen.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- ¹ Die in diese Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Richtlinien für die Entschädigungen in Ergänzung zum Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen.

§ 3 Sitzung

- ¹ Als Sitzung gelten die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde, zu denen zur Erledigung gemeinsamer Arbeit von den Präsidenten oder in seinem Auftrag eingeladen worden ist.
- ² Die Sitzung muss protokolliert werden.

§ 4 Zeiterfassung / Spesen

- ¹ Der Präsident der Behörde oder Kommission führt die Liste der Sitzungen und der daran teilnehmenden Mitglieder.
- ² Die einzelnen Mitglieder von Behörden und Kommissionen führen für die ausserordentlichen Entschädigungen eine separate Liste. Zusätzliche Spesen werden nur gegen Beleg zurückerstattet.
- ³ Die Inhaber von nebenamtlichen Funktionen führen eine Liste mit den Stundenaufwendungen, Fahrten und Spesen.
- ⁴ Der Stundenaufwand wird in Halb- und Vollstunden aufgeschrieben. Nehmen mehrere Mitglieder an einer Veranstaltung teil, sprechen sie den aufzuschreibenden Zeitaufwand miteinander ab.
- ⁵ Bei halb- oder ganztägigen Veranstaltungen gelten die Halb- und Ganztagespauschalen gemäss Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen.

- ⁶ Für ausserordentlich hohe Stundenaufwendungen kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung zum Stundenansatz der Gemeinde beschliessen. Der Antrag für solche Aufwendungen ist vor der Arbeitsausführung zu stellen. Es können keine Pauschalbeträge abgerechnet werden.
- ⁷ Ausserordentliche Spesen können bei Ganztagesveranstaltungen gegen Beleg geltend gemacht werden, sofern diese nicht vom Veranstalter übernommen werden.
Für ein Morgenessen wird ein Pauschalbetrag von Fr. 7.00 und für ein Mittag- oder Abendessen von Fr. 20.00 vergütet.

§ 5 Auszahlung

- ¹ Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt für die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission halbjährlich. Bei den übrigen Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen jährlich.
- ² Dem Gemeinderat kann die Pauschale auf Wunsch auch monatlich ausbezahlt werden.

B) Entschädigungsregelung von ausserordentlichen Aufwendungen von Behörden und Kommissionen

§ 6 Entschädigungsregelung für Gemeinderäte

- ¹ In der Pauschalentschädigung ist enthalten:
- Gemeinderatssitzungen
 - ausserordentliche Gemeinderatssitzungen
 - Bürger- und Einwohnergemeindeversammlungen
 - Ressort- und nicht ressortbezogene Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Sachgeschäften (inkl. Aktennotizen / Protokolle)
 - Besprechungen mit Gemeindeangestellten und Nebenämtern
 - Telefon- und Mailgebühren, Büromaterial
 - Jungbürgeraufnahme
 - Jubiläumsessen mit Mitarbeitern
 - Teilnahme am Banntag
- ² Ausserhalb der Pauschalentschädigung können folgende Stundenaufwendungen zum Stundenansatz der Gemeinde gemäss Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen geltend gemacht werden:
- Augenscheine
 - Besprechungen mit Dritten
 - vom Gemeinderat beschlossene Delegationen
 - Teilnahme an Tagungen, Weiterbildungsveranstaltungen

- ³ Sitzungen in Behörden, Kommissionen, Stiftungsräten, Zweckverbänden etc. werden als zusätzliche Sitzungen aufgeschrieben, sofern diese nicht direkt über die jeweilige Institution abgerechnet werden.
- ⁴ Als Sitzungen gelten alle Einsitznahmen in institutionalisierten Gremien.
- ⁵ Repräsentationspflichten (Teilnahme an Vereinsanlässen, Delegierten- und Generalversammlungen und Apéro) sind vorgängig vom Gemeinderat zu beschliessen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht für die Dauer der Versammlung. Für die Teilnahme an einem anschliessenden Apéro kann zusätzlich 1 Stunde geltend gemacht werden.
Für die Teilnahme an einem Apéro-Anlass kann 1 Stunde geltend gemacht werden.
- ⁶ Delegationen von Amtes wegen. Es soll wenn immer möglich der zuständige Gemeinderat oder dessen Stellvertreter als Delegierter teilnehmen.
Es sind alle Delegationen an Anlässen vorgängig vom Gemeinderat zu beschliessen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur für die vom Gemeinderat beschlossenen Delegationen (Stundenansatz der Gemeinde).
Nehmen mehrere Gemeinderäte an einem Anlass teil, so ist der Zeitaufwand miteinander abzusprechen.
- ⁷ Für vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppen, z.B. für die Vorbereitung umfassender Gemeinderatsgeschäfte wie Reglemente und Verordnungen, können ebenfalls Sitzungsgelder geltend gemacht werden.
- ⁸ Für Gemeinderatsmitglieder die eine Kommission präsidieren, gelten die Ansätze des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen.

Tabellarische Aufstellung	In Pauschale enthalten	Sep. Entschädi- gung
Ordentliche GR-Sitzungen (mit Vor- und Nachbereitung)	X	
Ausserordentliche GR-Sitzungen (Budget, Legislaturtagungen) und dazugehörige Be- sprechungen mit Dritten	X	
Regionale GR-Sitzungen	X	
Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Sachge- schäften	X	
Mitarbeit in weiteren Behörden, Kommissionen, Ar- beitsgruppen		Sitzungsgeld
Einwohnergemeindeversammlung (mit Vor- und Nachbereitung)	X	
Bürgergemeindeversammlung (mit Vor- und Nachbe- reitung)	X	

Ressortbezogene Besprechungen mit dem Gemeindepersonal und Nebenämter	X	
Ressortbezogene Besprechungen mit Einwohner z.B. Augenscheine		X
Ressortbezogene Besprechungen mit Planern, Ingenieuren, Anwälten		X
Nicht ressortbezogene Besprechungen mit Dritten (als 2. Gemeinderatsvertreter)		X
Repräsentationspflichten (Teilnahme an Vereinsanlässen, DV, GV und Apéro)		X
Vom Gemeinderat beschlossene Delegationen		X
Aus- und Weiterbildungsanlässe / Tagungen (vgl. Halbtages- und Tagespauschalen)		X
Teilnahme an regionalen Veranstaltungen / Info-Veranstaltungen		X

§ 7 Entschädigungsregelung für die Mitglieder weiterer Behörden und Kommissionen

- ¹ In den Entschädigungen gemäss Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen sind enthalten:
 - die Kommissionssitzungen
 - die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Sachgeschäften
 - Telefon- und Mailgebühren, Büromaterial
- ² Ausserhalb der Pauschalentschädigung können folgenden Stundenaufwendungen gemäss Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen geltend gemacht werden:
 - Augenschein und Besprechungen mit Dritten
 - vom Gemeinderat beschlossene Projektbegleitungen
 - vom Gemeinderat beschlossene Aktivitäten und Anlässe
 - vom Gemeinderat genehmigte Weiterbildungsveranstaltungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden früheren Verordnungen und Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben.

§ 9 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GR-Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
02.12.2019	01.01.2020		